

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 6 (1855)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Unterstützungsverein für bedürftige Handwerker  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720366>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

|   |              |
|---|--------------|
| Uebertrag Klafter Brennholz . . . . .       | 3899,8       |
| Bringt man das Astholz mit 8% in Rechnung = | 312,0 Klfr.  |
| Die 96759 C' à 72 C. per Klafter . . . . .  | 1343,9 „     |
|   | <hr/>        |
| Total                                       | 5555,7 Klfr. |

Diese 5555,7 Klafter konsumiren 8176 Seelen; rechnet man fünf Seelen per Familie, so konsumirt demnach jede Familie durchschnittlich 5555,7 : 1625 = 3,41 Klafter; abgesehen von dem, was etwelche Partikularen aus eigenen Wäldern beziehen.

Nimmt man nun im Weiteren an, der jährliche durchschnittliche Zuwachs per Tuchart sei 60 Kubikfuß, so bedürfen die Gemeinden des Kreises Disentis zur Deckung ihrer alljährlichen Holzbedürfnisse eine Waldfläche von 6666,8 Tuchart.

Disentis, den 16. Februar 1855.

**M. Janca.**

## Unterstützungsverein für bedürftige Handwerker.

In Nr. 22—25 der Churer-Zeitung wird zunächst zum Besten der Bürger Chur's die Errichtung eines Vereins beantragt, der den Zweck hätte, hilfsbedürftigen Handwerksmeistern, besonders vermögenslosen Anfängern, unter gewissen Bedingungen zur erfolgreichen Betreibung ihres Berufes Geld vorzuschießen.

Es handelt sich hier um die Hebung eines an sich sehr ehrenwerthen Standes. Der Einsender, der sich als „Freund der braven Handwerker“ unterzeichnet, beweist mit den vorgeschlagenen Statuten, daß er es nicht nur in Worten, sondern auch mit der That sein möchte. Aus beiden Rücksichten verdient der Vorschlag eine einläßliche Besprechung.

Nach § 1 würde der Verein vorzugsweise unter den Bürgern Chur's und zum Besten solcher gestiftet. Wir hielten es für besser und billiger, zumal auch Nichtbürger zum Bezahlen eingeladen werden, die Wohlthat des Vereins auch Beisäßen zugänglich zu machen. Die Stadt Chur ist nicht so groß, daß eine solche Ausdehnung des Vereinszweckes diesem selbst schädlich wäre. Der Handwerksstand muß als solcher ins Auge gefaßt und nicht in Bürger und Beisäße getrennt werden. Jeder wohl-

gerathene solide Handwerker ist ein Glück für die Stadt und ein gutes Vorbild für alle, jeder verkommene ist ein Unglück, an dem mehr oder weniger alle mittragen müssen.

Daß der Verein seine Existenz auf Aktien gründet — § 2 — hat seinen guten Grund, nur würden wir die Aktie nicht auf Fr. 20, sondern auf Fr. 10 stellen. In solchen Dingen bringen in der Regel kleinere Aktien ein größeres Kapital ein.

Der schon oben angedeutete und in § 3 ausgesprochene Zweck ist durchaus ehrenwerth, und es wäre nur zu wünschen, wenn durch eigenen Antrieb oder fremde Mithülfe alle unsere Handwerker fleißig und sparsam, ordentlich, geschickt und dadurch wohlhabend würden.

Wer soll nun Vorschüsse erhalten?

1. Die, die annehmbare Sicherheit stellen können durch Unterpfand oder Bürg- und Zahlerschaft.

2. Solche, die gute Zeugnisse aufweisen können.

3. Solche, die hier schon durch brave Aufführung und Berufsfähigkeit sich würdig erwiesen haben.

Nur Trunkenbolde und solche, die sich unmoralisch aufführen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Hier, fürchten wir, haben die Statuten eine wunde Stelle. Denn zu 1.: mit annehmbarer Sicherheit bekommt Jeder Geld, ohne sich zugleich auf die weiter unten zu besprechenden Bedingungen verpflichten zu müssen. Solche werden den Verein schwerlich suchen. Zu 2.: Gute Zeugnisse bringt heut zu Tage so zu sagen Jeder mit nach Hause, da nichts geduldiger ist als das Papier. Es ist traurig, aber es ist so. Da wäre die Vereinsthätigkeit auf dem Glatteis. Solche mit „guten Zeugnissen“ würden sich viele melden und an vielen könnte man mißliche Erfahrungen machen. Zu 3.: Solche, die hier schon durch brave Aufführung und Berufsfähigkeit sich würdig erwiesen haben, die werden sich entweder selbst helfen oder es fehlt ihnen nicht so leicht an Freunden, die sich ihrer annehmen. Solche werden ferner gerade einen Ehrenpunkt darein setzen, sich von öffentlicher Unterstützung (denn als solche würde man die des Vereins doch

ansehen) möglichst unabhängig zu erhalten. — Diejenigen, die der Hülfe am Meisten bedürfen, nämlich die, die sich unmoralisch aufführen, sind von der Unterstützung des Vereins ausgeschlossen. Sind es aber nicht eben diese Unglücklichen, die zugleich immerfort ihre Familien in neues Elend und in bittere Sorgen stürzen, sind sie es nicht, welcher sich die christliche Liebe und Klugheit am Meisten annehmen sollte?

Die Bedingungen nun (§ 5), unter denen allein Vorschüsse verabreicht werden, sind: 1. Gute Aufführung überhaupt. 2. Meidung des Wirthshausbesuchs und aller Spiele, sowie aller unnöthigen Ausgaben, Schützenwesen etc. 3. Fleißiger Besuch des Gottesdienstes von Seiten des Meisters, seiner Familie, seiner Gesellen und Lehrlingen. 4. Ein angehender Meister darf vor Ablauf seiner Dienstzeit im Bundesauszug in der Regel nicht heirathen. 5. Genaue Führung von Kassabuch, Tagebuch und Kontobuch. Diese Bücher ist er schuldig seinen Aufsehern ohne Weigerung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen (§ 7). Auch sind (§ 8) alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, den Lebenswandel der Unterstützten zu beaufsichtigen und grobe Verstöße gegen die Moralität, hauptsächlich aber Wirthshausbesuch und Theilnahme am Spiel, sogleich dem Vorstand zu verzeigen, welcher im Wiederholungsfall (§ 9) das dargelehnte Kapital ohne weitere Kündigung zurückzieht.

Diese Bedingungen, so wohlgemeint sie sind, greifen dermaßen in die persönliche Freiheit des Handwerksmeisters ein, daß wohl nicht leicht einer mit redlichem Sinn sie eingehen wird. Demjenigen, der Ehrgefühl hat, wird eine so weit gehende Bevormundung widerstreben, demjenigen, der feins hat, wird der Vorschuß willkommen sein, aber er wird sich auch kein Gewissen daraus machen, die Bedingungen offen oder heimlich (und das Letztere wäre das Allergefährlichste und würde Heuchler bilden) zu brechen und den Verein in Verlegenheiten zu bringen.

Wir freuen uns auch, wenn der Handwerker nicht dem Wirthshaus nachläuft, aber sollte er denn nicht hie und da, etwa an einem Sonntag Abend, nach strenger Wochenarbeit, wenn

er es vermag, einen Schoppen in einem anständigen Wirthshaus trinken dürfen? Nur möchten wir ihn vor gemeinen Kneipen warnen und dann die sogenannten „Herren“ in den bessern Wirthshäusern bitten, den Handwerksmeister nicht so von oben herab anzusehen, als ob der in eine gemeine Kneipe gehörte. Der Einsender meint, es sei besser, wenn er sich ein Fäßchen zu Hause halte. Aber da ginge bei Manchem das Sprüchwort in Erfüllung: Hat man viel, so braucht man viel. Wir kennen Trunkenbolde, die das ganze Jahr kein Wirthshaus besuchen.

Wir sind persönlich auch nicht für das Schützenwesen begeistert; aber es kann auch sehr ehrenwerthe Schützengesellschaften geben, welche weder zu Leichtsinn verführen, noch zu großen Ausgaben nöthigen. Ein Vergnügen thut dem, der die ganze Woche in der Werkstatt geschwitzt hat, auch wohl, und wenn sich traurige Erfahrungen an das Schützenwesen knüpfen, so muß man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern dafür sorgen, daß dergleichen Vereine nicht verderblich wirken. Vorsicht in der Aufnahme, strenges Festhalten an Ehrenhaftigkeit des Charakters, würde das Vergnügen der Gesellschaft veredeln.

Das Heirathen ferner läßt sich, wenn einmal die Jahre da sind, nicht verbieten. So wenig wir es billigen, wenn der Meister, ehe er nur Werkzeug hat, heirathet, so führen doch Verbote der Art unter Umständen sehr mißliche Folgen herbei und der Verein würde wahrscheinlich mehr Fälle haben, wo er Ausnahmen bewilligen müßte, als wo es nach der Regel geht.

So viel nur beispielsweise. Im Uebrigen wären die Statuten gut angelegt, aber der Kern liegt in diesen Bedingungen, und diese würden, so schön das Ziel ist, auf das sie lossteuern, am Ende doch die Vereinsthätigkeit brechen oder vereiteln.

Ueberhaupt aber haben wir noch Eins und das ist im Grunde das Hauptbedenken. Die gegenwärtige Zeit hat einen gewaltigen Trieb, für alles Mögliche Vereine zu stiften. Es ist dieß ein schöner Zug, denn er zeugt im Allgemeinen von Gemein Sinn. Aber man kann Alles übertreiben. Man soll sich der Jugend annehmen, der Kranken, der Armen, die sich ihr Brod nicht ver-

dienen können, der Lehrlinge, der Gesellen; — aber wenn einer seine Lehr- und Gesellenjahre durchgemacht hat, wenn er „von braver Aufführung und Berufstüchtigkeit Beweise abgelegt“ hat, dann muß es ihm Ehrensache sein, sich durch eigene Kraft durch die Welt zu schlagen. Das zu viele Gängeln, wenn sich's einer auch gefallen läßt, schwächt den Charakter und das rechte Gefühl der Meisterschaft.

Wir sind nachgerade warm geworden und könnten noch lange über das Kapitel fortschreiben. Der Einsender in der Ehurer-Zeitung möge uns die freimüthigen Bemerkungen zu Gute halten. Wird der Verein ins Leben treten trotz unserer Bedenken und segensreich wirken, so werden wir mit Freuden bekennen, daß wir Unrecht hatten.

Jedenfalls wird man, wenn man einen derartigen Aktienverein ins Leben rufen will, nach unserer Ueberzeugung wohl thun, wenn man

1. genauer bestimmt, wem man helfen will;
2. die Bedingungen, an die man die Hülfe knüpft, nicht so ins Kleine und oft Unausführbare feststellt. Zu große Mengflichkeit führt leicht von der Hauptsache ab;
3. ist Eine Bedingung übersehen, auf die wir großes Gewicht legen würden: der Meister soll sich über wenigstens 3 oder 4 Wanderjahre und über eine in dieser Zeit ersparte Summe ausweisen. Denn es ist ein Hauptübel bei vielen Handwerkern, daß sie nicht Energie genug haben, eine gehörige Wanderzeit durchzumachen und nicht Ernst genug, sich in derselben etwas zu ersparen. Sie müssen wissen, daß, wenn sie nach Hause kommen, man ihnen die Hülfe nicht gerade nur so nachwirft.
4. Will der Verein seinen Schülzlingen den Besuch des Wirthshauses, der Schüzengesellschaften entziehen, so muß er ihnen einen Ersatz dafür bieten und einen „Handwerker-saal“ einrichten, wo Jeder Abends oder Sonntags entweder Zeitschriften, Zeichnungen oder Gelegenheit zu angemessener Unterhaltung findet.